

Satzung

über die Mitgliedschaft in der Hochschullehrerbund – Bundesvereinigung e. V. nach § 3 Abs. 6 der Satzung der Bundesvereinigung e. V., beschlossen von der Bundesdelegiertenversammlung am 21. Mai 2016 (**Landesgruppensatzung**).

§ 1 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der Hochschullehrerbund – Bundesvereinigung e. V. nach § 3 Abs. 6 der Satzung können hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren an den Fachhochschulen oder Hochschulen für angewandte Wissenschaften mit Sitz in denjenigen Ländern der Bundesrepublik Deutschland werden, in denen kein Mitgliedsverband der Hochschullehrerbund – Bundesvereinigung e. V. besteht. Auf Vorschlag des Vorsitzenden einer Landesgruppe kann das Bundespräsidium des **hlb** beschließen, dass auch pensionierte Professorinnen und Professoren Mitglieder der betreffenden Landesgruppe werden können.

(2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet das Bundespräsidium des **hlb** auf Vorschlag des Vorsitzenden der betreffenden Landesgruppe.

(3) Die Hochschullehrerbund - Bundesvereinigung e. V. gewährt den Mitgliedern nach § 3 Abs. 6 seiner Satzung die gleichen Rechte wie den Mitgliedern der Mitgliedsverbände des **hlb**.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftliche oder elektronische Austrittserklärung oder Ausschluss. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten erfolgen. Einen Antrag auf Ausschluss kann jedes Mitglied stellen. Über den Ausschluss entscheidet das Bundespräsidium des **hlb**. Der Vorsitzende der betreffenden Landesgruppe ist anzuhören.

(5) Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erhoben. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Bundesdelegiertenversammlung auf Vorschlag des Bundespräsidiums. Der Vorsitzende der Landesgruppe ist zuvor anzuhören. Pensionierte Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zahlen einen reduzierten Mitgliedsbeitrag, der den Bezug der Zeitschrift „Die neue Hochschule“ und Beratungen durch die Bundesgeschäftsstelle einschließt; Rechtsschutz ist ausgeschlossen.

(6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber der Landesgruppe und dem **hlb**.

§ 2 Bildung von Landesgruppen

(1) Die Mitglieder der Hochschullehrerbund – Bundesvereinigung e. V. nach § 3 Abs. 6 der Satzung, die an Hochschulen mit Sitz in demselben Bundesland tätig sind, bilden eine Landesgruppe des **hlb**. Sie führt die Bezeichnung „**hlb**-Landesgruppe“ mit dem Zusatz des Namens des betreffenden Bundeslandes.

(2) Eine Landesgruppe kann durch Verschmelzung eines bisherigen, als eingetragener Verein

geführten Landesverbandes, mit der Bundesvereinigung auf der Grundlage eines Verschmelzungsvertrages mit Zustimmung der Mitgliederversammlung des Landesverbandes und der Bundesdelegiertenversammlung gebildet werden.

(3) Die Landesgruppen vertreten die Interessen der Professorinnen und Professoren des jeweiligen Landes auf Landesebene. Dazu pflegen sie insbesondere Kontakte zu den Ministerien, Behörden, Parlamenten, politischen Parteien und anderen Institutionen und arbeiten mit geeigneten Organisationen und Dachverbänden zusammen.

(4) Das Bundespräsidium des **hlb** oder von ihm Beauftragte können für eine Landesgruppe unter Beteiligung des Vorsitzenden der Landesgruppe tätig werden. Die Landesgruppen unterrichten das Bundespräsidium des **hlb** über alle wesentlichen Vorgänge und beabsichtigten Maßnahmen. Im Übrigen kann das Bundespräsidium des **hlb** für die Zusammenarbeit zwischen den Organen der Hochschullehrerbund – Bundesvereinigung und den Landesgruppen Richtlinien erlassen.

§ 3 Organisation der Landesgruppen

(1) Die Landesgruppen sollen durch Vorsitzende geleitet werden. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich. Die Vorsitzenden werden durch die Geschäftsstelle der Hochschullehrerbund - Bundesvereinigung e. V. und durch das Bundespräsidium unterstützt. Sie nehmen an der Konferenz der Landesvorsitzenden mit dem Bundespräsidium nach § 7 der Satzung der Hochschullehrerbund – Bundesvereinigung e. V. teil. In Angelegenheiten, die die Landesgruppe unmittelbar betreffen, hat der Vorsitzende ein Antrags- und Anhörungsrecht gegenüber dem Bundespräsidium.

(2) Die Landesgruppen können einen Vorstand mit bis zu fünf weiteren Mitgliedern neben dem Vorsitzenden bilden.

(3) Die Landesgruppen sollen jährlich eine Versammlung ihrer Mitglieder oder von Delegierten ihrer Mitglieder durchführen. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden der Landesgruppe, der die Versammlung leitet.

(4) Innerhalb der Landesgruppen bilden die Mitglieder, die an derselben Hochschule tätig sind, eine Hochschulgruppe. Diese führt die Bezeichnung „**hlb**-Hochschulgruppe“ mit dem Zusatz des Namens der betreffenden Hochschule.

(5) Weitere Fragen ihrer Organisation bestimmen die Landesgruppen selbst. Hierzu kann das Bundespräsidium Rahmenregelungen beschließen. Soweit die Landesgruppen Satzungen erlassen, bedürfen diese der Genehmigung des Bundespräsidiums des **hlb**.

(6) Jede Landesgruppe entsendet Delegierte zur Bundesdelegiertenversammlung nach § 5 Abs. 2 der Satzung der Hochschullehrerbund – Bundesvereinigung e. V. In Fragen, die die Landesgruppe ausschließlich und unmittelbar betreffen, ist im Falle einer Beschlussfassung gegen die Mehrheit der Delegiertenstimmen der Landesgruppe eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Bundesdelegiertenversammlung erforderlich.

§ 4 Finanzen der Landesgruppen

(1) Die der Bundesvereinigung durch die Wahrnehmung von Aufgaben der Landesgruppen verbundenen Kosten der Mitglieder der Landesgruppen werden aus deren Mitgliedsbeiträgen erstattet.

(2) Für die Erträge und Aufwendungen für Zwecke der Landesgruppe wird bei der Bundesvereinigung eine Kostenstelle geführt. Der Vorsitzende der Landesgruppe erhält Einsicht in die Kostenstelle der Landesgruppe.

§ 5 Auflösung

Die Landesgruppe wird aufgelöst, wenn in dem betreffenden Land ein Mitgliedsverband in die Hochschullehrerbund - Bundesvereinigung aufgenommen wird.